

**Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau
(FF-Kostensatzung) vom 30. April 2009**

in der Fassung der

**Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Kosten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau
(FF-Kostensatzung) vom 25. Oktober 2012**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Kostenerstattungsfreiheit
§ 3	Kostenpflicht
§ 4	Kostenhöhe
§ 5	Personalkosten
§ 6	Fahrzeug- und Gerätekosten
§ 7	Sachkosten
§ 8	Kostenschuldner
§ 9	Befreiung von Kosten
§ 10	Entstehung und Fälligkeit der Kosten
§ 11	In-Kraft-Treten
Anlage	Kostenverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heidenau im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau in der jeweils geltenden Fassung sowie für die der Stadt Heidenau obliegende Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO).

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen. Beim Abbruch eines Einsatzes wegen Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen vor dem Ausrücken der Feuerwehr erfolgt zum Zwecke der Kontrolle und der Ermittlung der Ursachen für die Fehlalarmierung in jedem Fall das Ausrücken der Feuerwehr mit den im Einzelfall erforderlichen Kräften und Mitteln.

§ 2 Kostenerstattungsfreiheit

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit der § 3 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt.

§ 3 Kostenpflicht

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Heidenau durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Heidenau durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus verpflichtet:

- 1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,**
- 2. die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,**
- 3. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,**
- 4. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.**

(3) Die Stadt Heidenau erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG i.V.m. den Bestimmungen der SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschau **auf der Grundlage des § 25 SächsVwKG** einen Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis und beinhaltet Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten.
- (2) Die Kosten werden für jede angefangene 1/2 Stunde erhoben.
- (3) Der Stadt Heidenau entstandene Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind Aufwendungen, die der Stadt Heidenau im Einzelfall im Zusammenhang mit einem Einsatz der Feuerwehr oder bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau entstehen. Bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau sind Auslagen insbesondere die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Angehörigen der Feuerwehr oder Dritten, die über die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 15 SächsFwVO verfügen.**

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen und bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus oder mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.

- (4) Die Personalkosten berechnen sich bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau (§ 3 Abs. 3) aufgrund des tatsächlichen Zeitaufwandes für die eingehende Besichtigung des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes zzgl. einer Personalkostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung der durchgeführten Brandverhütungsschau oder der Nachschau.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Türschlösser usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind
1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher,
 2. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter,
 3. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
 4. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,
 5. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, der die Feuerwehr alarmiert,,
 6. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Gemeinde,
 8. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 9. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
 10. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 11. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
 12. im Falle des § 3 Abs. 3 der Eigentümer oder der Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Befreiung von Kosten

Kosten werden nicht erhoben, soweit dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr sowie im Falle des § 3 Abs. 3 **mit Beendigung der Brandverhütungsschau oder einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau** und wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Die Kosten werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

- entfällt -

[Die FF-Kostensatzung vom 30. April 2009 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Erste Satzung zur Änderung der FF-Kostensatzung vom 25. Oktober 2012 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.]

Heidenau, den 26. Oktober 2012

Jacobs
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau (FF-Kostensatzung) vom 30. April 2009

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau

je Feuerwehrangehöriger u. angefangener halber Stunde
für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade
pauschal 8,00 EUR

2. Fahrzeugkosten je angef. halbe Stunde
 - 2.1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 82,00 EUR
 - 2.2. Kommandowagen KdoW 44,00 EUR
 - 2.3. Gerätewagen Logistik GW-L 73,00 EUR
 - 2.4. Drehleiter DLK 23/12 38,00 EUR
 - 2.5. Rüstwagen RW-1 32,00 EUR
 - 2.6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 57,00 EUR
 - 2.7. ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW 62,00 EUR

3. Personalkosten im Sinne des § 5 Abs. 4 der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau

je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR

zzgl. einer Personalkostenpauschale für die Vor- und
Nachbereitung der Brandverhütungsschau 25,00 EUR

Im Falle einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau
reduziert sich die Personalkostenpauschale für die Vor-
und Nachbereitung der Nachschau auf 20,00 EUR